

Datenschutzrichtlinie

Kulturverein „Worma“ e.V.

(Stand 20.02.2019, Version 0.1)

Auf der Grundlage der Satzung des Vereines gibt sich der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

In der Satzung heißt es:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufnahme des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Auf der Grundlage der EU-DSGVO gibt sich der Verein eine Datenschutzrichtlinie.
Die Mitgliederversammlung beschließt bei Einführung einmalig über die Datenschutzrichtlinie.
Etwaige Änderungen beschließt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der folgenden Mitgliederversammlung.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	2
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein	3
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	3
§ 6 Kommunikation per E-Mail	3
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	4
§ 8 Datenschutzbeauftragter	4
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	4
§ 10 Vereinsarchiv	4
§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Richtlinie	4
§ 12 Inkrafttreten	5

Präambel

Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzrichtlinie.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzrichtlinie durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Straße, Hausnummer
- PLZ, Wohnort
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adressen
- Telefon/Handy
- Kleidungsgröße
- Bankverbindung
- Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
- Datum des Vereinsbeitritts und des Vereinsaustritts
- ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter

Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist und die Gestattung auf der Rechtsgrundlage einer Einwilligung erfolgte

- a) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aktivitäten und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos bzw. ggf. Videoaufnahmen seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien sowie elektronische Medien.
- b) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Betreuer des Vereins mit Vor- und Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- a) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (.....) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- b) Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die fristgerechte Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen sowie für die fristgerechte Meldung etwaiger Datenpannen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- a) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- b) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- c) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- a) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist

- b) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Sobald sich dies ändert, ist unverzüglich ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- a) Der Verein unterhält Internetauftritte (Homepage, Facebook). Die Einrichtung und Unterhaltung dieses Auftritts sowie die Einrichtung weiterer Internetauftritte obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.
- b) Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Vereinsarchiv

Beim Austritt von Mitgliedern werden die gespeicherten Daten gelöscht. Der Mitgliedsbeitrag und das Austrittsdatum werden archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Richtlinie

- a) Alle Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen

- b) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können mit Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzrichtlinie wurde durch die Vorstandschaft des Vereins am 20.02.2019 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.